

Vereinbarung	Beschlossen / Ausfertigung	Öffentliche Bekanntmachung	In Kraft getreten
Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Bernburg (Saale) und der Gemeinde Baalberge vom 30.04.2009	25.02.2009 (Gemeinderat) 02.04.2009 (Stadtrat) Beitrittsbeschlüsse: 07.07.2009 (Gemeinderat) 27.08.2009 (Stadtrat) / 30.04.2009	Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 50 vom 10.11.2009, S. 660 - 679	01.01.2010

Gebietsänderungsvereinbarung¹

Präambel

¹Aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Baalberge am 25. Februar 2009 beschlossen, die Gemeinde Baalberge aufzulösen und nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Stadt Bernburg (Saale) einzugliedern.

²Ein Bürgerentscheid nach § 26 GO LSA wurde durchgeführt.

³Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat mit Beschluss vom 2. April 2009 der Eingliederung der Gemeinde Baalberge in die Stadt Bernburg (Saale) nach Maßgabe folgender Vereinbarung zugestimmt.

⁴Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Bernburg (Saale) und die Gemeinde Baalberge folgende Vereinbarung zur Gebietsänderung.

§ 1 Eingliederung

Die Gemeinde Baalberge wird zum 1. Januar 2010, 0:00 Uhr aufgelöst und in die Stadt Bernburg (Saale) eingegliedert.

§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

- (1) Zur Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte nach §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Baalberge auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Bernburg (Saale) angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Baalberge haben im Verhältnis zur Stadt Bernburg (Saale) die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Bernburg (Saale).
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Bernburg (Saale) stehen den Einwohnern der eingegliederten Gemeinde Baalberge, im Rahmen der geltenden Bestimmungen, in gleicher Weise wie den übrigen Einwohnern der aufnehmenden Stadt Bernburg (Saale) zur Verfügung.

¹ grau unterlegt: die nicht genehmigten Regelungen durch die Kommunalaufsicht
40. Ergänzungslieferung

- (4) Sollten sich durch die Eingliederung der Gemeinde Baalberge amtliche Umschreibungen der Personal- und anderer Dokumente, die durch die Stadt Bernburg (Saale) vorgenommen werden, für die Bevölkerung ergeben, gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten der Stadt Bernburg (Saale).

§ 3

Bezeichnung, Wappen, Flaggen

- (1) ¹Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Baalberge gilt als Ortsteilbezeichnung weiter. ²Die eingegliederte Gemeinde Baalberge führt dann neben dem Namen der aufnehmenden Stadt den bisherigen Gemeinidenamen als Ortsteilnamen weiter.
- (2) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteiles, darunter die Worte „Stadt Bernburg (Saale)“ und darunter das Wort „Salzlandkreis“ stehen.
- (3) Die eingegliederte Gemeinde Baalberge sowie die Vereine dürfen, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiterführen.

§ 4

Ortschaftsverfassung

- (1) ¹Für die eingegliederte Gemeinde Baalberge wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. ²Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates nimmt der bisherige Gemeinderat der Gemeinde Baalberge die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr.
- ³Der Ortschaftsrat ist für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde zuständig.
- ⁴Bei der Neuwahl des Ortschaftsrates wird die Zahl der neu zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder auf sieben festgesetzt.
- ⁵Die Regelungen nach Satz 1 und 4 werden in die Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) aufgenommen.
- ⁶Der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde Baalberge nimmt bis zum Ablauf seiner Wahlperiode, jedoch längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingliederung, die Funktion des Ortsbürgermeisters wahr.

§ 5

Wahrung der Eigenart

- (1) ¹Die Stadt Bernburg (Saale) verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Baalberge im Rahmen der Haushaltslage zu erhalten und den Ortschaftsrat in wichtigen Angelegenheiten gemäß § 87 Absatz 1, Nr. 1 bis 5 GO LSA zu hören.
- ²Weiterhin überträgt die Stadt Bernburg (Saale) durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bzw. dem Ortsbürgermeister folgende Aufgaben zur Erledigung; wofür im Haushaltsplan entsprechende Mittel zu veranschlagen sind:
- die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 - die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,

- die Förderung und Organisation von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
- im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen, Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen,
- im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen die Veräußerung von beweglichem Vermögen,
- Pflege vorhandener Partnerschaften.

³Die dafür notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Bernburg (Saale) veranschlagt. ⁴Vor der Beschlussfassung der Haushaltssatzung ist der Ortschaftsratsrat zu den die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten anzuhören.

⁵Neben den in den Haushalt einzustellenden Pflichtaufgaben soll für die freiwilligen Leistungen jährlich ein Betrag von 5,00 Euro pro Einwohner unter Beachtung eines erforderlichen Haushaltsausgleichs und gegebenenfalls zu beschließenden Konsolidierungsmaßnahmen eingestellt werden.

⁶Der Ortsbürgermeister und der Ortschaftsratsrat sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

⁷Die Stadt Bernburg (Saale) kann gemäß § 87 Absatz 2 GO LSA weitere Angelegenheiten die die Ortschaft betreffen durch Hauptsatzung auf den Ortschaftsratsrat übertragen.

- (2) ¹Die Stadt Bernburg (Saale) wird den Bestand und Betrieb der in der **Anlage 1** aufgeführten vorhandenen kommunalen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Einrichtungen und Vereinigungen im Rahmen der Haushaltslage gewährleisten.

²Diese Verpflichtung der Stadt Bernburg (Saale) entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern, in jedem Fall aber spätestens am 31. Dezember 2015. ³Der Ortschaftsratsrat ist nach § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO LSA zu hören.

- (3) ¹Folgende Angelegenheiten die ausschließlich die Ortschaft Baalberge betreffen, können nur nach Anhörung des Ortschaftsrates entschieden werden:

- Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
- Erlass, Aufhebung und Änderungen von Satzungen und Verordnungen
- Bestellung des Ortswehrleiters
- Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen.

§ 6

Rechtsnachfolge/Mitgliedschaften

- (1) ¹Die Stadt Bernburg (Saale) tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Baalberge an.

²Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.

³Die Geschäftsanteile der eingegliederten Gemeinde Baalberge an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Bernburg (Saale) über.

- (2) Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde Baalberge in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinde ergeben sich aus der als **Anlage 2** beigefügten Aufstellung, die ausdrücklich Bestandteil dieser Vereinbarung ist.
- (3) ¹Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingegliederten Gemeinden geht mit Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Bernburg (Saale) über.
²Eine Aufstellung über das Eigentum und die bestehenden Verbindlichkeiten liegen dem Vertrag als **Anlage 3** bei.

§ 7 Ortsrecht

- (1) ¹Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Baalberge gilt das bisherige, in der **Anlage 4** aufgeführte Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
²Die Anpassung des Ortsrechts, das in der **Anlage 4** erfasst ist, wird an das Recht der Stadt Bernburg (Saale) spätestens bis zum 31. Dezember 2014 erfolgen.
- (2) Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Baalberge nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Bernburg (Saale) nach entsprechender Verkündung.
- (3) ¹Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale), die gemäß §§ 4 und 5 anzupassen ist.
²Die Stadt Bernburg (Saale) verpflichtet sich, die Hauptsatzung dahingehend zu ändern, dass die Belange der eingegliederten Ortschaft Baalberge berücksichtigt werden.
- (4) ¹Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne, städtebauliche Verträge) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt.
²Die Stadt Bernburg (Saale) verpflichtet sich, vor der Abgabe der Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet des Ortsteils betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.

§ 8 Haushaltsführung

- (1) ¹Die Haushaltssatzung der aufgelösten Gemeinde Baalberge bleibt bis zum 31.12.2009 in Kraft.
²Die der Ortschaft Baalberge nach der Eingliederung, entsprechend dieser Vereinbarung zuzuführenden Mittel, sind im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Bernburg (Saale) in separaten Haushaltsstellen auszuweisen.
- (2) ¹Die einzugliedernde Gemeinde Baalberge wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 1.000 Euro

hinausgehen und nicht Bestandteil ihrer unbeanstandeten Haushaltssatzung sind, nur im Einvernehmen mit der Stadt Bernburg (Saale) neu eingehen.

²Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Bernburg (Saale) Nachteile bringen könnten.

- (3) Über alle vor Beginn der Verhandlungen zum Gebietsänderungsvertrag bis zum Zeitpunkt der Eingliederung eingegangenen Verpflichtungen, anhängigen Rechtsstreitigkeiten bzw. ungeklärten Rechtsverhältnisse verpflichtet sich die einzugliedernde Gemeinde zu uneingeschränkter Information.

§ 9

Steuern

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer werden von der Stadt Bernburg (Saale) für das Gebiet der dann eingegliederten Gemeinde Baalberge durch Satzung in der Höhe festgesetzt, in der sie für das übrige Stadtgebiet gelten.

§ 10

Investitionen

- (1) ¹Die aufnehmende Stadt Bernburg (Saale) wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde Baalberge vorhandenen Mittel für Investitionen in der dann eingegliederten Gemeinde verwenden. ²Davon ausgenommen sind die zweckgebundenen Rücklagemittel, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind.
- (2) Die aufnehmende Stadt Bernburg (Saale) verpflichtet sich, die laut **Anlage 5** durch die einzugliedernde Gemeinde Baalberge begonnenen Baumaßnahmen im Rahmen der Haushaltslage fortzuführen und fertig zu stellen.
- (3) Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt Bernburg (Saale), im Gebiet der einzugliedernden Gemeinde Baalberge die in der **Anlage 6** aufgeführten Investitionen in der dort genannten Reihenfolge im Rahmen der Haushaltslage möglichst bis zum 31. Dezember 2014 vorzunehmen.

§ 11

Personalübergang

- (1) ¹Die Übernahme der Beschäftigten der einzugliedernden Gemeinde Baalberge richtet sich nach § 73 a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. ²Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. ³Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht. ⁴Es wird ein Kündigungsschutz für betriebsbedingte Beendigungskündigungen für die übernommenen Beschäftigten bis zum 31. Dezember 2015 vereinbart, die Eingruppierungen werden anerkannt.
- (2) Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen und Höhergruppierungen ohne Abstimmung mit der Stadt Bernburg (Saale) vornehmen.
- (3) Die Übernahmeverpflichtung nach Abs. 1 Satz 1-3 erstreckt sich auch auf die Beamten und Beschäftigten, die aufgrund einer Auseinandersetzungsvereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Nienburg (Saale) der Gemeinde Baalberge zugeordnet werden.

§ 12 Schulwesen

¹Die Stadt Bernburg (Saale) sichert durch entsprechende Bestimmung der Schuleinzugsbezirke im Rahmen der Haushaltslage den Bestand der Grundschule in Baalberge. ²Die Zusage der Stadt Bernburg (Saale) entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zu Grunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern, aber spätestens zum 31. Dezember 2015. ³Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.

§ 13 Kindertagesstätte und Hort

¹Die Stadt Bernburg (Saale) wird Träger der Kindertagesstätte und des Hortes der aufzulösenden Gemeinde Baalberge. ²Die Beibehaltung der Kindertagesstätte und des Hortes ist abhängig vom tatsächlich bestehenden Bedarf. ³Die Zusage der Stadt Bernburg (Saale) entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zu Grunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. ⁴Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.

§ 14 Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der Stadt Bernburg (Saale) obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Neubekanntmachung des Brandschutzgesetzes vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der einzugliedernden Gemeinde Baalberge besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Bernburg (Saale) fort.
- (3) Der bisherige Gemeindeführer der eingemeindeten Gemeinde Baalberge wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft Baalberge bis zum Ende seiner bisherigen Amtszeit.

§ 15 Straßenumbenennung

Die Vertragspartner sind sich im Rahmen der Gefahrenabwehr darüber einig, vorhandene Doppelungen von Straßenbezeichnungen durch Umbenennung bis zum 31. Dezember 2011 aufzuheben.

§ 16 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Soweit die Stadt Bernburg (Saale) nach diesem Vertrag im Hinblick auf zukünftige Verhaltensweisen und Handlungen gegenüber der Gemeinde Baalberge Verpflichtungen eingegangen ist, nimmt der zukünftige Ortschaftsrat die sich hieraus ergebenden Ansprüche als eigene Rechte wahr.
- (2) ¹Bei der Wahrnehmung von Rechten aus diesem Vertrag wird der Ortschaftsrat durch den Ortsbürgermeister vertreten. ²Der Ortsbürgermeister ist insoweit zur Prozessführung berechtigt. ³Im Fall der Prozessführung unterliegt der Ortsbürgermeister ausschließlich den Weisungen des Ortschaftsrates.

- (3) ¹Sollte entgegen den Regelungen dieser Gebietsänderungsvereinbarung in § 4 eine Ortschaftsverfassung nicht erlassen werden, dann werden die Rechte nach Abs. 1 dieser Regelung vom letzten Bürgermeister der Gemeinde Baalberge als eigene Rechte wahrgenommen. ²Er hat dann zunächst den Erlass der vertraglich vereinbarten Ortschaftsverfassung durchzusetzen. ³Sobald hierdurch ein Ortschaftsrat gebildet und gewählt worden ist, hat er seine Rechte aus dieser Vereinbarung entsprechenden Abs. 1 dieser Regelung auf den Ortschaftsrat zu übertragen.
- (4) Die Stadt Bernburg (Saale) wird zu keinem Zeitpunkt in die Rechte des Ortschaftsrates Baalberge aus dieser Vereinbarung regelnd, sei es durch Satzung und/oder Weisung, eingreifen.
- (5) ¹Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. ²Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. ³Die Partner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame zu nutzen oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem ursprünglich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 17 Geschäftsgrundlage

Geschäftsgrundlage dieses Vertrages ist die Verfassungsmäßigkeit des GemeindegliederungsGrundsatzgesetzes (GemNeuGlGrG) verkündet als Artikel 1 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40).

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 19 Wirksamkeitsbestimmungen

Die in dieser Vereinbarung genannten und ihr beigefügten **Anlagen 1 bis 6** sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Vereinbarung ist einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Salzlandkreises bekannt zu machen.
Die Gebietsänderungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Einzugliedernde Gemeinde

Gemeinde Baalberge, 30. April 2009

gez. Ralf Dietrich (Siegel)
Bürgermeister

Aufnehmende Stadt

Stadt Bernburg (Saale), 30. April 2009

gez. Henry Schütze (Siegel)
Oberbürgermeister

Anlage 1 zu § 5 Abs. 2 EinrichtungenAnlage 2 zu § 6 Abs. 2 Mitgliedschaften und Verträge in Zweckverbände usw.Anlage 3 zu § 6 Abs. 3 Bewegliches und unbewegliches EigentumAnlage 4 zu § 7 Abs. 1 SatzungenAnlage 5 zu § 10 Abs. 2 Begonnene BaumaßnahmenAnlage 6 zu § 10 Abs. 3 Geplante Investitionen**Anlage 1 zu § 5 Abs. 2****Einrichtungen**

- Kindertagesstätte und Hort
- Grundschule

Anlage 2 zu § 6 Abs. 2**Mitgliedschaften, Beteiligungen und Verträge der Gemeinde Baalberge****a) Mitgliedschaften und Beteiligungen:**

1. enviaM
2. Gasversorgung MITGAS
3. Unterhaltungsverband Westliche Fuhne-Ziethe
4. Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethe“ Trinkwasser und Abwasser
5. Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
6. Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V.
7. Tierschutzverein Bernburg und Umgebung e.V.
8. Unfallkasse Sachsen-Anhalt
9. Kommunaler Schadenausgleich
10. Gartenbauberufsgenossenschaft

b) Verträge:

1. diverse Pachtverträge
2. Landpachtvertrag

Anlage 3 zu § 6 Abs. 3**Bewegliches und unbewegliches Vermögen**(a) unbewegliches Vermögen:**Gebäude:**

-	Grundschule, Umgehungsstr.	2.028 m ²	Fl. 5 Flst. 66/1 Fl. 5 Flst. 67/2 Fl. 5 Flst. 68/3 Fl. 5 Flst. 68/5
-	Kindertagesstätte, Umgehungsstr.	3.552 m ²	Fl. 5 Flst. 1000

sonstige Flächen

-	Friedhof	14.355 m ²	Fl. 5 Flst. 25
-	Spiel- und Bolzplatz Kolonie	4.990 m ²	Fl. 6 Flst. 157
-	ehem. Spielplatz am Sportplatz	1.678 m ²	Fl. 6 Flst. 4/2

Liste Nutzungsarten – Flurstücke (kurz)

Eigentümer Gemeinde Baalberge	Flur	Flurstücksnr.
Fläche besonderer funktionaler Prägung	005	00128/000
	005	00129/002
	005	00257/000
	005	01000/000
Wohnbaufläche	001	00005/017
	005	00042/000
	006	00002/079
	006	00062/000
Handels- u. Dienstleistungsfläche	006	00002/080
Industrie- u. Gewerbefläche	005	01043/000
Grünfläche	001	00005/028
	002	00037/001
	002	00046/000
	005	00078/009
	005	00256/004
	005	00258/000
	005	01048/000
	006	00002/052
	006	00002/085
	006	00003/044
	006	00110/000
	006	01057/000

	Flur	Flurstücksnr.
Straßenverkehr	001	00005/009
	001	00013/001
	001	00013/007
	001	00013/001
	001	00089/010
	001	00042/000
	001	00050/000
	001	00056/001
	001	00056/002
	002	00047/000
	002	00120/000
	002	00124/000
	002	00126/000
	003	00005/005
	003	00005/010
	003	00140/000
	005	00058/000
	005	00058/000
	005	00078/006
	005	00088/000
	005	00151/001
	005	00152/006
	005	00152/007
	005	00260/000
	005	00264/000
	005	00272/000
	005	00351/000
	005	01050/000
	005	01077/000
	006	00002/047
	006	00002/048
	006	00002/051
	006	00002/065
	006	00002/066
	006	00002/067
	006	00002/073
	006	00002/086
	006	00003/010
	006	00003/016
	006	00003/018
	006	00004/012
	006	00005/001
006	00019/003	
006	00020/001	
006	00021/000	
006	00037/012	
006	00037/020	
006	00037/024	
006	00037/027	
006	00038/003	

	Flur	Flurstücksnr.
	006	00042/001
	006	00048/000
	006	00063/004
	006	00149/000
	006	01007/000
	006	01009/000
	006	01011/000
	006	01016/000
	006	01017/000
	006	01021/000
	006	01040/000
	006	01041/000
	006	01054/000
Weg	001	00051/000
	002	00119/000
	003	00079/001
	003	00091/000
	003	00093/000
	003	00093/000
	003	00140/000
	003	00140/000
	004	00021/000
	004	00031/000
	004	00063/000
	005	00156/007
	005	00157/000
	005	00205/000
	005	00206/001
	005	00256/004
	005	00256/006
	005	00259/000
	006	00039/000
	006	00149/000
	006	00149/000
Platz	006	00004/006
Landwirtschaft	001	00047/000
	001	00051/000
	002	00021/002
	002	00021/005
	002	00074/002
	002	00080/003
	002	00080/003
	002	00122/000
	002	00123/000
	002	00124/000
	002	00130/000
	002	00130/000

	Flur	Flurstücksnr.
	003	00093/000
	004	00060/000
	004	00061/000
	005	00156/006
	005	00156/007
	005	00157/000
	005	00157/000
	005	00157/000
	006	00063/004
	006	00081/004
	006	00149/000
	006	00156/002
Wohn- u. Betriebsfläche f. Land- u. Forstwirtschaft	002	00130/000
Gehölz	001	00047/000
	002	00075/002
	002	00125/001
	002	00125/003
	003	00093/000
	003	00102/001
	004	00061/000
	004	00062/000
	005	00156/002
	006	00004/017
stehendes Gewässer	002	00075/002
	002	00076/000
	002	00080/001
Wasserlauf	002	00074/001
	002	00075/001
	002	00080/002
	002	00080/003
	002	00123/000
	002	00125/002
	002	00125/003
	002	00125/004
	002	00130/000
	005	00156/001
	005	00156/003
	005	00156/004
	005	00171/000
	006	00007/001
	006	00007/002
	006	00081/001
	006	00081/002
	006	00081/003
	006	00156/001

	Flur	Flurstücksnr.
Sumpf	002	00075/002
	002	00076/000
	002	00080/001
	002	00125/003
Friedhof	005	00025/000
Rat der Gemeinde Baalberge		
Fläche besonderer funktionaler Prägung	005	00144/001
	006	00002/046
Weg	006	00158/000
Landwirtschaft	002	00117/002
	002	00125/006
	002	00125/007
	002	00125/007
	003	00022/000
	003	00027/000
	003	00157/000
	003	00163/000
	005	00220/007
	005	00336/000
	006	00082/000
	006	00097/000
	006	00109/002
	006	00109/004
	006	00154/002
	006	00155/000
	006	00158/000
Gehölz	002	00104/000
	002	00105/000
	002	00117/002
	003	00021/000
	003	00022/000
	003	00022/000
	003	00028/000
	003	00029/000
	003	00102/002
Wasserlauf	002	00125/007
	005	00152/012
	005	00152/013
	006	00154/001
Separationsinteressenten Landwirtschaft	002	00138/001

	Flur	Flurstücksnr.
Wasserlauf	002	00138/001
	002	00138/001
	002	00138/001
	002	00138/002
Sumpf	002	00138/002
Eigentum des Volkes Rechtsträger Baalberge		
Weg	006	00157/002
	006	00157/002
Landwirtschaft	006	00157/002
	092	00002/054
Gehölz	006	00157/002

b) bewegliches Vermögen:

FFw

- Löschfahrzeug BBG-S 705
- Volkswagen BBG-E 397
- Robur BBG-2234
- TSA Wettkampfanhänger
- TSA Hänger für Jugendfeuerwehr
- Transportanhänger für Bindemittel
- Technik gemäß Inventarliste

Bestehende Verbindlichkeiten

	Vertragsdatum	Voraussichtliche Restschuld Per 31.12.2008 - € -
Sparkasse Elbe-Saale	07.07.1997	78.177,21
Deutsche Hypothekenbank	01.02.1999	197.273,36
Deutsche Kreditbank AG	06.10.2003	36.671,30
Deutsche Kreditbank AG	06.10.2003	130.332,82
Deutsche Kreditbank AG	25.03.2004	5.547,42
Deutsche Kreditbank AG	05.05.2004	179.251,89
KommInvest/Investitionsbank	24.09.2002	5.080,00
KommInvest/Investitionsbank	14.01.2003	11.973,20
Deutsche Ausgleichsbank	07.04.1992	25.564,65
Deutsche Ausgleichsbank	28.03.1994	102.258,31
	Summe	772.130,16

Anlage 4 zu § 7 Abs. 1**Ortsrecht der Gemeinde Baalberge**

- Entschädigungssatzung vom 21.03.2007
- Hauptsatzung vom 21.06.2007 (entfällt mit Eingliederung)
- Haushaltssatzung des lfd. Haushaltsjahres
- Straßenausbaubeitragssatzung vom 08.08.2007
- Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Baalberge vom 21.03.2007
- Satzung über die Erhebung von Kostensätzen bei Inanspruchnahme von Brand- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Baalberge vom 21.03.2007
- Hundesteuersatzung vom 22.11.2001
- Baumschutzsatzung vom 22.11.1999
- Friedhofssatzung vom 01.06.1991
- Friedhofsgebührensatzung vom 25.03.1998
- Straßenreinigungssatzung vom 05.12.2000
- Satzung über die Umlegung des Aufwandes zur Unterhaltung und Betreuung von Gewässern und Anlagen in und an Gewässern II. Ordnung vom 22.03.1995
- Hebesatzung vom 25.01.2006 (entfällt mit Eingliederung)
- Marktsatzung vom 22.11.1995
- Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Baalberge vom 18.06.2003
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Gebühren in der KITA Baalberge vom 17.10.2007
- Satzung über den Ablösebetrag für nicht herzustellende Stellplätze vom 14.05.1997

Anlage 5 zu § 10 Abs. 2**Begonnene Baumaßnahmen in der Gemeinde Baalberge**

- Ausbau OD Baalberge L 146

Anlage 6 zu § 10 Abs. 3**Geplante Investitionen**

- Ausbau Birnenweg Jahr 2009
- Ersatzneubau Brücke Bahnhofstr.